

Satzung der Freien Wähler Wörth (FW)

vom 3. Januar 1996
in der Fassung vom 4. Mai 2007

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen "Freie Wähler Wörth" (FW).
2. Er hat seinen Sitz in 63939 Wörth am Main.

§ 2 Zweck

1. Die FW sind eine Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger und Bürgerinnen der Stadt Wörth, die an der Gestaltung ihrer Heimatstadt mitwirken wollen.
2. Die FW verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. entfällt
4. Die FW beteiligen sich an den Kommunalwahlen auf Stadt- und Kreisebene.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Stadt Wörth wahlberechtigte Person werden. Eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt eine Mitgliedschaft bei den FW aus. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Mitglieder der FW, die Ihren Wohnsitz in eine andere Stadt oder Gemeinde verlegen bleiben als Fördermitglieder den FW beigetreten, sofern sie ihren Austritt nicht schriftlich dem Vorstand erklären. Fördermitglieder können kein Mandat übertragen bekommen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung
 - d) Eintritt in eine politische Partei
 - e) Tod
5. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FW schadet.
7. Mitgliedschaft im Kreisverband Miltenberg
Jedes Mitglied des OV Wörth ist automatisch Mitglied im Kreisverband Miltenberg, sofern es nicht schriftlich widerspricht. Dennoch benötigt der Kreisverband eine Namensliste mit Geburtsdatum und Unterschrift der Personen, die dann automatisch Mitglied im KV sind.

§ 4 Beiträge

- 1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens zum 31. März eines Jahres zu zahlen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der FW sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (Kassierer)
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die jeder alleinvertretungsberechtigt sind.
- 4) Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
Die weiteren Vorstandsmitglieder können, wenn sich nur ein Bewerber zur Wahl stellt, per Akklamation gewählt werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, wobei die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister sowie der 3. Beisitzer und 4. Beisitzer ausnahmsweise bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die nach der Annahme dieser Satzung folgt, neu gewählt werden.

In den Vorstand werden mindestens 2 Beisitzer gewählt. Die Mitgliederversammlung kann in der Hauptversammlung beschließen, bis zu 2 weitere Beisitzer in den Vorstand zu berufen.

Die Wahl des 1. und 2. Beisitzers findet turnusmäßig mit der Wahl des 1. Vorsitzenden, die Wahl des 3. und 4. Beisitzers findet turnusmäßig mit der Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden statt.

- 5) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 6 Absatz 1.
 - b) den Mandatsträgern (Stadt- und Kreisräte)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Mandatsbezeichnungen nur der Maskulin verwendet, womit keine Zurücksetzung der weiblichen Mandatsträger beabsichtigt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Wichtige Anträge müssen spätestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ist im besonderen:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Vornahme von Satzungsänderungen
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre
 - e) Erlass einer Beitragsordnung
 - f) Aufstellung von Kandidatenlisten
- 3) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 8 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss und geben ihren Bericht bei der jährlichen Mitgliederversammlungen bekannt.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- 2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung der FWG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 3) Das vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung am 4. Mai 2007 gebilligt wird.

Anhang zur Satzung der Freien Wähler Wörth vom 3. Jan. 1996 Änderungshistorie

Änderung	Bemerkung	Grundlage	Umsetzung in Fassung
§6.1 f)	Geändert: bisher 2 Beisitzer	Beschluss der JHV vom 23.11.2001	10.04.2003
Namensände- rung	Bisher: Freie Wählergemeinschaft Wörth	Beschluss der JHV vom 23.11.2001	10.04.2003
§6.1 b)	Geändert: bisher ein Stellvertreter	Beschluss der JHV vom 19.04.2002	10.04.2003
§6.4	Geändert	Beschluss der JHV vom 19.04.2002	10.04.2003
§3.3	Neu hinzu	Beschluss Vorstandsitzung vom 11.01.2003	10.04.2003
§7.2 d)	Amtszeit ergänzt	Amtszeit bisher nicht definiert	10.04.2003
§3.7	Neu hinzu	Beschluss der JHV vom 04.05.2007	04.05.2007
§2.3	Entfällt	Ersetzt durch §3.7	04.05.2007